

Mögliche Änderung des § 142 StGB (Unfallflucht)

Anhörung des Bundesministeriums der Justiz
(12.04.2023)

Inhalt

Anhörung des BMJ zu einer möglichen Änderung des § 142 StGB – Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit

Sichtweise der Versicherer

- Die K-Versicherer sehen eine mögliche Änderung des § 142 StGB und die damit einhergehende Herabstufung von Sachschäden zu reinen Ordnungswidrigkeiten kritisch und als nicht zielführend an. Die Herabstufung der Unfallflucht zu einer Ordnungswidrigkeit senkt die Hemmschwelle, sich unerlaubt vom Unfallort zu entfernen. Es ist eine Zunahme von Fällen zu erwarten, in denen Unfallflucht begangen wird.
- Für den Geschädigten darf sich der Schutz durch gesetzliche Änderungen nicht verschlechtern. Ein Anstieg der Fälle von Unfallflucht hätte für die Geschädigten zur Folge, dass diese ihre berechtigten Schadensersatzansprüche gegen den Unfallgegner nicht durchsetzen können. Es besteht das Risiko, dass der Geschädigte seinen Schaden komplett selbst tragen muss. Verfügt der Geschädigte über eine Vollkaskoversicherung, müsste er eine Selbstbeteiligung tragen. Daneben wird sein Vertrag im Normalfall belastet, was in der Regel mit einer Erhöhung der Beiträge einhergeht.
- Die Möglichkeiten zur Beweissicherung und zur Aufklärung eines Unfalls dürfen sich durch eine Neuregelung nicht verschlechtern. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob Alkohol oder Drogen im Spiel waren. Die Fahrtüchtigkeit des Unfallverursachers kann nur unmittelbar nach dem Unfall festgestellt werden.

- Die Änderung könnte auch eine nicht gewünschte Signalwirkung haben. Wird eine Unfallflucht bei Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft, könnten Straftaten nach § 316 StGB mit relativ geringem Risiko für den Flüchtenden durch eine Ordnungswidrigkeit verschleiert werden.
- Eine Verlagerung der Unfallflucht bei Sachschäden ins Ordnungswidrigkeitenrecht hätte auch praktische Auswirkungen auf die Verfolgung, da es voraussichtlich zu einer erheblichen Verkürzung der Verjährungsfrist (vgl. § 31 OWiG) kommen würde, abhängig von der Höhe der angedrohten Geldbuße. Bei länger andauernden Ermittlungen könnte dann bereits relativ schnell Verfolgungsverjährung eintreten.
- Die Abgrenzung zwischen Sach- und Personenschaden wird in der Praxis einige Fragen aufwerfen. Wenn nur noch die Unfallflucht bei Personenschäden eine Straftat ist, muss der Vorsatz des Täters sich nicht nur darauf beziehen, dass er einen Schaden verursacht hat, sondern darauf, dass er einen Personenschaden verursacht hat. Ein Unfallverursacher könnte somit schlicht behaupten, dass er zwar den Unfall bemerkt hat, aber nicht bemerkt hat, dass der Fahrer des anderen Fahrzeugs verletzt wurde. Eine derartige Schutzbehauptung dürfte in vielen Fällen nur schwer zu widerlegen sein.
- Die Statuierung einer allgemeinen Meldepflicht anstelle der Wartefrist nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB bietet keine geeignete Alternative. Die Gefahr eines Beweisverlustes wäre zu groß. Zudem könnten wichtige Erhebungen verloren/vergessen werden. Daneben besteht die Gefahr von Manipulation bzw. fehlerhafter Übermittlung der Schadensmeldung.

Eine Anpassung der Aspekte, die bei der jetzigen gesetzlichen Regelung als überholt und/oder unpraktikabel angesehen werden, könnte über geringfügige gesetzgeberische Eingriffe sachgerechter erreicht werden. Dieses Vorgehen entspräche auch den Empfehlungen des Arbeitskreises III des Deutschen Verkehrsgerichtstages 2018. Dieser Arbeitskreis sprach sich für eine deutliche Ausweitung der **tätigen Reue** aus, damit Unfallverursacher sich ohne zu große Hemmschwelle nachträglich stellen können und so eine Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs noch ermöglichen. Zudem könnten die Voraussetzungen für ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis angepasst werden.

Berlin, den 23.05.2023